

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Schule und Sport
Frau Renate Kox
40667 Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP I - 7 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 16. September 2010

Vereinbarungen der Koalitionsparteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Bereich der Schulpolitik

Am 12. Juli 2010 haben die Koalitionsparteien von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen 88 Seiten umfassenden Koalitionsvertrag unterzeichnet. Schwerpunkte des Vertrages aus kommunaler Sicht sind die Kommunalfinanzen, die frühkindliche Bildung und die Schulpolitik.

Über Vereinbarungen aus dem Bereich der Schulpolitik soll die Informationsvorlage informieren. Neben der Beschreibung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag ist nachrichtlich die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes angeben.

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Schulpolitisches Sofortprogramm**

„Wir werden die im bestehenden Schulgesetz verankerte Möglichkeit, besondere Schulmodelle zu genehmigen, nutzen, um Gemeinschaftsschulkonzepte und innovative schulische Vorhaben, die das längere gemeinsame Lernen zum Ziel haben, ohne Verzögerung auf den Weg zu bringen;“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Geschäftsstelle interpretiert den Passus dahingehend, dass auf der Grundlage des § 25 Schulgesetz Gemeinschaftsschulen als Schulversuch genehmigt werden. Da es sich um ein Sofortprogramm handelt, ist davon auszugehen, dass interessierte Schulträger entsprechende Anträge direkt nach Bildung der neuen Landesregierung stellen können. Eine großzügigere Handhabung bei Modellanträgen entspricht der Position des Verbandes und ist daher positiv zu bewerten.“

Das Sofortprogramm bezieht sich zum einen auf Gemeinschaftsschulkonzepte. Nähere Hinweise zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule sind in dem Koalitionsvertrag enthalten. Zum anderen sollen als Sofortprogramm innovative schulische Vorhaben genehmigt werden, die das längere gemeinsame Lernen zum Ziel haben. Hiermit dürften Konzepte gemeint sein, die ein längeres gemeinsames Lernen in der Grundschule zum Gegenstand haben. Dementsprechend dürften Konzepte, die von einer 5- oder 6-jährigen Grundschulzeit ausgehen, eine Chance auf Genehmigung haben.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag:**

„Wir werden den Kommunen die Wiedereinführung der Grundschulbezirke ermöglichen.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Der StGB NRW hatte sich mit Nachdruck gegen die Abschaffung der Grundschulbezirke ausgesprochen. Er hatte die Position vertreten, dass es den Schulträgern selbst überlassen bleiben sollte, ob sie die Grundschulbezirke abschaffen möchten. Hierauf hat sich die schwarz-gelbe Landesregierung bekanntlich nicht eingelassen.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag:**

„Wir werden die Rechte der Eltern stärken, indem wir eine demokratisch von den Kommunen bis zur Landesebene aufgebaute Landeselternvertretung schaffen. Sie kann und soll demokratisch legitimiert die Interessen der Eltern in die Gestaltung der Schulpolitik des Landes einbringen;“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Mitwirkung der Eltern beschränkt sich nach dem Schulgesetz im Wesentlichen auf die Klassenpflegschaft bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft gem. § 73 Schulgesetz und auf die Schulpflegschaft nach § 72 Schulgesetz. Es ist nunmehr offenbar beabsichtigt, eine schulische Elternvertretung auf der Ebene der Kommunen zu installieren. Wie diese im Einzelnen aussehen wird, ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag nicht. Es liegt die Annahme nahe, dass die Elternschaft bezogen auf den jeweiligen Schulträger ein eigenes Gremium erhalten wird. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es zukünftig auch auf Landesebene eine Landeselternvertretung geben wird. Im Schulausschuss des StGB NRW wird die Sinnhaftigkeit einer Elternvertretung auf Schulträgerebene kritisch gesehen.

Da die Maßnahme zudem auch konnexitätsrelevant ist, wird sich die Geschäftsstelle dafür einsetzen, dass landesseitig die zusätzlich entstehenden Kosten übernommen werden.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag:**

„Wir werden das Einschulungsalter nicht weiter generell für alle Kinder absenken. Wir wollen es stattdessen am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes ausrichten.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Artikel 7 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 enthält eine Übergangsvorschrift, wonach das Einschulungsalter vom Schuljahr 2007/08 bis zum Schuljahr 2014/15 in Schritten vorgezogen wird. Im bevorstehenden Schuljahr 2010/11 ist der Einschulungstichtag der 31. August. Die Geschäftsstelle interpretiert diese Sofortmaßnahme dahingehend, dass ein weiteres Vorziehen des Einschulungstichtages bis auf den 31. Dezember als Automatismus nicht mehr beabsichtigt ist. Das Einschulungsalter soll stattdessen am individuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes ausgerichtet werden. Nach welchem Verfahren dies geschehen soll, ist derzeit noch offen. Eine endgültige Beurteilung ist derzeit noch nicht möglich.

Die Geschäftsstelle sieht diesen Ansatz kritisch, da auf der Grundlage des Elternwillens das Einschulungsalter bei 6,7 Jahren lag.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag:**

„Wir werden dafür sorgen, dass der Elternwille wieder Vorrang hat. Deshalb werden wir die Verbindlichkeit der Grundschulgutachten aufheben und den Prognoseunterricht abschaffen. Zukünftig sollen die Eltern beraten werden und dann selber entscheiden, welche Schule ihr Kind besuchen soll.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Mit dieser Sofortregelung wird letztendlich ein alter Rechtszustand wiederhergestellt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle wird es durch eine entsprechende Regelung schwieriger, die Schülerströme auf die bestehenden Schulformen zu kanalisieren. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahmen die „höheren“ Schulformen noch mehr als bislang nachgefragt werden.

Problematisch ist an dieser Entscheidung, dass hierdurch die Schülerzahlen in der Hauptschule weiter nachlassen dürften.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Wir schaffen Inklusion**

„Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein. Diesem Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen. In einem ersten Schritt wollen wir einen Inklusionsplan entwickeln, der den Eltern das Wahlrecht über den Förderort ihres Kindes ermöglicht und weitere Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Dazu gehört auch, dass Schul-, Jugendhilfe- und Sozialplanung vor Ort gemeinsam mit dem Blick auf das Inklusionsziel zusammenarbeiten. Die Landschaftsverbände können und sollen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen in diese Prozesse einbringen.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eines der zentralen Zukunftsthemen im Schulbereich. Das Thema ist vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bereits aufgegriffen worden, indem ein größerer Arbeitskreis einberufen worden ist, der bereits zweimal tätig geworden ist. Allerdings muss man feststellen, dass die Landesregierung bislang kein Konzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich erstellt hat. Es war auch bis zuletzt offen, ob es überhaupt zu einer neuen gesetzlichen Regelung kommen wird oder ob das MSW ausschließlich auf die neuen Zentren für die sonderpädagogische Förderung setzt.

Nummehr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Recht aus der UN-Behindertenrechtskonvention durch eine landesgesetzliche Regelung Rechnung getragen werden soll. Eine solche landesgesetzliche Regelung haben die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach gegenüber dem Landtag gefordert. Über eine landesgesetzliche Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Thematik konnexitätsrelevant umgesetzt wird, d.h. die Kommunen haben bei einer dezierten gesetzlichen Regelung die Chance, Kostenersatz zu erlangen.

Ferner wird auf einen Inklusionsplan hingewiesen. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass es sich hierbei um ein Konzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich handelt. Auch ein solches Konzept haben die kommunalen Spitzenverbände bereits seit längerem gefordert. Wir haben es bislang gegenüber dem Schulministerium NRW abgelehnt, dass Schulträger ohne das Vorhandensein eines Konzeptes auf Landesseite im größeren Umfang investive Maßnahmen im Schulbereich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention treffen.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Wir fördern den Ganztag**

„Wir wollen den Ganztag ausbauen und dafür flexible Modelle ermöglichen. Ein gelingender Ganztag stellt hohe Qualitätsanforderungen. Dass die Landesförderung für die offene Ganztagsgrundschule stagniert, gefährdet zunehmend die Qualität des Ganztags vor Ort. Deshalb wollen wir die Pauschale erhöhen und damit die Qualität sichern.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Förderung des Landes für die offene Ganztagsgrundschule ist seit ihrem Bestehen unverändert. Die bisherige Landesregierung hat als Qualitätsansatz lediglich 0,1 Lehrerstelle pro Gruppe hinzugefügt, die nicht kapitalisiert werden kann. Die allgemeine Landesförderung ist allerdings unverändert geblieben. Die kommunalen Spitzenverbände weisen seit Jahren darauf hin, dass die Landespauschale für die offene Ganztagschule an die aktuelle Preisentwicklung angepasst werden müsse. Die neue Landesregierung will dem offenbar Rechnung tragen.

Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur sind bereits jetzt schon im Rahmen des Ganztags tätig. Dass die Ganztagschulen insoweit weiterentwickelt wurden, sollte selbstverständlich sein.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Wir ermöglichen längeres gemeinsames Lernen**

„Längeres gemeinsames Lernen in Gemeinschaftsschulen wollen wir schulgesetzlich verankern. Eine Gemeinschaftsschule wird in der Regel dort gegründet, wo bestehende Schulen in ihr zusammengeführt werden. Alle Schulformen sind hierzu ausdrücklich eingeladen.“

Die Gemeinschaftsschule ist eine Ganztagschule, die gymnasiale Standards mit einschließt. In den Klassen 5 und 6 findet für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamer Unterricht statt. Schule, Schulträger und Eltern entscheiden darüber, wie es ab Klasse 7 oder später weitergeht: Entweder werden integrierte Lernkonzepte weitergeführt oder es wird nach Bildungsgängen differenziert. Am Ende der

Klasse 10 können alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden. Jede Gemeinschaftsschule ist mit einer SEK II verbunden. Das kann eine gymnasiale Oberstufe am Standort sein, ein Oberstufenzentrum oder eine Kooperation mit Gesamtschule, Gymnasium oder Berufskolleg.

Wir werden die Gemeinschaftsschulen dabei unterstützen, dass das Zusammenwachsen der unterschiedlichen Schulen und das gemeinsame Lernen gelingt. Die staatliche Verantwortung und Steuerung für das Schulwesen liegt beim Land. In diesem Rahmen entscheiden die Kommunen über das Schulangebot. Sie werden bei ihrer Schulentwicklungsplanung aktiv beraten und vom Land unterstützt. Die Kommunen entscheiden unter Mitwirkung der Schulen, welche Schulen in die Gemeinschaftsschule integriert werden. Die regionale Schulentwicklungsplanung erfordert die Abstimmung der Schulträger untereinander sowie mit dem Land.

Es ist unser Ziel, in den nächsten fünf Jahren mindestens 30 Prozent der allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I zu Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Wir gehen davon aus, dass neue Schulen zukünftig in der Regel als Gemeinschaftsschulen gegründet werden.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Überlegung, Schülerinnen und Schüler nicht nur bis zur vierten Klasse, sondern einen längeren Zeitraum gemeinsam zu unterrichten, ist in den Gremien des StGB NRW in der Vergangenheit wiederholt intensiv diskutiert worden. Die Ergebnisse sind eingeflossen in das Positionspapier „Entwicklung von Schulen“. Das Positionspapier nennt neben der Verbesserung der diagnostischen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer und einer damit einhergehenden stärkeren individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler als weitere denkbare Maßnahme für eine angemessene Planung der Schullaufbahn eine Verlängerung der Grundschulzeit. Dabei hat insbesondere der Umstand eine Rolle gespielt, dass durch die stufenweise Herabsetzung des Einschulungsalters für viele Kinder die Wahl der weiterführenden Schule in einem zu frühen Entwicklungsstadium zu treffen ist.

Demgegenüber geht das von Rot-Grün präferierte Konzept der Gemeinschaftsschule offenbar von einem gemeinsamen Lernen in einer weiterführenden Schule aus. Nähere Informationen zu den denkbaren Modellen einer Gemeinschaftsschule hat Dr. Rösner vom Institut für Schulentwicklungsforschung zuletzt in der Bezirksarbeitsgemeinschaft des StGB NRW in Soest am 29. November 2007 vorgestellt. Sein PowerPoint-Vortrag kann im Mitgliedsbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Arnsberg/Sitzung am 29.11.2007 in Soest abgerufen werden.

Der StGB NRW steht auf dem Standpunkt, dass die nach dem geltenden Schulrecht möglichen Verbundmodelle zwar in die richtige Richtung weisen, wegen des Ausschlusses der Gymnasien aber nicht ausreichend sind. Weitergehende Verbundlösungen (auch in kommunaler oder interkommunaler Verantwortung), z.B. Gemeinschaftsschule/Allgemeine Sekundarschule/Regionale Mittelschule, sollten allerdings zunächst in Modellversuchen erprobt werden. Insoweit ist die Ankündigung im Koalitionsvertrag (Zeile 367 ff.), solche Modelle zu genehmigen, zu begrüßen.

Positiv hervorzuheben ist auch die Aussage, dass grds. die Kommunen als Schulträger über die Ausgestaltung ihres Schulangebotes entscheiden sollen. Freilich bleibt völlig unklar, wie mit dieser Aussage die Vorgabe in Einklang zu bringen ist, 30 Prozent der allgemeinbildenden Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln und neue Schulen zukünftig in der Regel als Gemeinschaftsschulen zu gründen. Wir gehen davon aus und werden uns als Verband dafür einsetzen, dass kein Schulträger verpflichtet wird, gegen seinen Willen eine Gemeinschaftsschule zu errichten oder bestehende Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Jedes andere Verständnis würde nicht nur Fragen nach der Konnexität aufwerfen, wenn etwa Kommunen gezwungen wären, Investitionen in Schulbauten oder sonstige Infrastruktur zu tätigen, die ohne eine Gemeinschaftsschule entbehrlich geblieben wären.

Die Politik würde auch wider der Erkenntnis handeln, dass eine erfolgreiche Schulpolitik nur im Konsens mit allen Beteiligten, insbesondere den Städten und Gemeinden, gemacht werden kann.

Ausgehend hiervon interpretieren wir die Formulierung im Koalitionsvertrag, wonach längeres, gemeinsames Lernen in Gemeinschaftsschulen schulgesetzlich verankert werden soll, nicht im Sinne einer gesetzlichen Zwangsmaßnahme, sondern – so Frau Löhrmann in einem Interview der FAZ vom 12.07.2010 – als Ermöglichungsstrategie, verbunden mit konkreten Anreizen. Der Wunsch der Koalition, bis 2015 mindestens 30 % der Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, sei, so Frau Löhrmann weiter, eine politische Zielvorgabe und keine Ansage von Zwangsmaßnahmen. Die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sollten erweitert werden.

Ob sich das Konzept der Koalition, so die Prognose von Frau Löhrmann, von selbst durchsetzen werde, bleibt abzuwarten.

Für den Fall, dass im ländlichen Raum der Wunsch zur Gründung von Gemeinschaftsschulen besteht, stellt sich die Frage, wie die Aussage im Koalitionsvertrag zu verstehen ist, dass „jede Gemeinschaftsschule mit einer Sekundarstufe II verbunden“ sein muss. Die Geschäftsstelle wird sich jedenfalls dafür einsetzen, dass nicht jede Gemeinschaftsschule über eine eigene Oberstufe verfügen muss. Durch diesen Ansatz könnte eine geringere Zügigkeit in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule realisiert werden, was gerade dem ländlichen Raum entgegenkommen dürfte.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Wir stärken Schulen, Kommunen und Regionen**

„Schulen sollen selbst und verantwortlich über ihre Arbeit entscheiden können. Deshalb halten wir an der selbstständigen Schule fest, die in ein System von Beratung und Service eingebettet wird. Das Land bleibt verantwortlich dafür, Bildungsstandards vorzugeben und zu überprüfen. Die Qualitätsanalyse werden wir deshalb als Instrument externer Evaluation und der Schulentwicklung weiterentwickeln. Um die schulinterne Evaluation zu stärken, wollen wir die Einrichtung schulischer Qualitätsteams unterstützen. Die Schulleitungen werden wir in ihrer Führungsrolle stärken. Zum neuen Steuerungsverständnis gehört ein landesweiter qualitativer Bildungsbericht, der alle zwei Jahre erstellt wird und alle Bildungsbereiche umfasst.“

Die Kommunen im Land verstehen sich immer mehr als bildungspolitische Akteure. Wir wollen ihnen deshalb einen größeren Gestaltungsspielraum für ihr bildungspolitisches Angebot geben. So sollen die Kommunen z.B. die Möglichkeit erhalten, selber zu entscheiden, ob sie Grundschulbezirke als Steuerungsinstrument der kommunalen Schulentwicklungsplanung wieder einführen.

Gemeinsam mit den Kreisen und den kreisfreien Städten wollen wir prüfen, wie wir die Kommunen stärker bei der Einrichtung regionaler Bildungsbüros und Bildungskonferenzen unterstützen können.

Ein neues System von Beratung und Steuerung erfordert ein verändertes Aufgabenverständnis der Schulaufsicht und muss klarer als bisher strukturiert sein. Die Schulaufsicht muss an den neuen Erfordernissen ausgerichtet werden.

Schulen in privater Trägerschaft sind Bestandteil des öffentlich verantworteten Schulwesens. Sie können Impulsgeber für Schulentwicklung sein und müssen ihren Beitrag zu Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Inklusion leisten.“

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Fortführung der selbstständigen Schule ist seitens des StGB NRW erwartet worden. Positiv ist, dass Schulleitungen in ihrer Führungsrolle gestärkt werden. Dann wäre es allerdings auch folgerichtig, wenn die Schulleitungen amtsangemessen besoldet werden. Hierzu enthält der Koalitionsvertrag leider keine Ausführungen.

In dem nachfolgenden Absatz wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass der Gestaltungsspielraum für Kommunen erweitert werden soll. Grundsätzlich wird es begrüßt, dass Kommunen die Möglichkeit erhalten sollen, selbständig darüber zu entscheiden, ob Grundschulbezirke als Steuerungselement der kommunalen Schulentwicklung wieder eingeführt werden.

Im Hinblick auf die Einrichtung der regionalen Bildungsbüros und Bildungskonferenzen wird darauf zu achten sein, dass der Einfluss des kreisangehörigen Raums im regionalen Bildungsnetzwerk gegeben ist. Insofern ist es völlig inakzeptabel, dass Rot-Grün hier nur von einer Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten spricht. Denn die Kreise sind nur Träger von Berufsschulen. Wenn es um die regionale Bildungspolitik und deren Neustrukturierung im Zuge veränderter demographischer Entwicklungen geht, sind in erster Linie und ausschließlich die Städte und Gemeinden Ansprechpartner. Sie sind Träger sämtlicher weiterführender Schulen. Von daher werden wir darauf drängen, dass die Aufgaben, Organisation und Struktur der regionalen Bildungsnetzwerke verändert werden und die Städte und Gemeinden den ihnen gebührenden maßgeblichen Einfluss bekommen. Selbstverständlich sind die Kreise eingeladen, hieran mitzuwirken. Aber der derzeitige Zustand, dass die Kreise die Bildungsbüros betreiben und die eigentlichen Schulträger, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mehr, oder weniger zufällig und vereinzelt von den Kreisen zur Mitarbeit eingeladen werden, muss abge schafft werden.

Aus dem Absatz zur Schulaufsicht muss entnommen werden, dass diese offenbar neu strukturiert werden soll. Welche Folgerungen sich im Einzelnen hieraus entnehmen lassen, ist aus dem Koalitionsvertrag nicht erkennbar.“

- **Aus dem Koalitionsvertrag: Wir wollen die Schulzeitverkürzung entschärfen**

„Die gymnasiale Schulzeit wurde trotz erheblicher Bedenken von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Verbänden in der Sekundarstufe I statt wie ursprünglich geplant in der Oberstufe verkürzt. Das führte zu einer enormen Unterrichtsverdichtung und einem unzumutbaren Arbeitspensum für die jüngeren Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus sind bisher keine Unterstützungsmaßnahmen für den doppelten Abiturjahrgang im Jahr 2013 getroffen worden. Um die Situation zu entschärfen, wollen wir Maßnahmen ergreifen. Wir wollen die Lehrpläne weiter entschlacken und mehr Ganztag ermöglichen, um Druck herauszunehmen. Wir ermöglichen den Gymnasien in Absprache mit den Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schulträgern, sich bis zum Beginn des Anmeldetermins für das Schuljahr 2011/2012 zu entscheiden, ob sie das Abitur zukünftig nach 12 oder nach 13 Jahren anbieten wollen. Außerdem werden wir prüfen, wie die Anforderungen, die aus dem doppelten Abiturjahrgang 2013 resultieren, zu bewältigen sind. Dazu wird es ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Ministerien und einen engen Dialog mit den gesellschaftlichen Akteuren geben.““

- **Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes**

„Die Rolle des Schulträgers bei der Entschärfung der Schulzeitverkürzung wird aus dem Text nicht ganz deutlich. In Gymnasien soll es in Absprache mit den Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schulträgern ermöglicht werden, sich bis zum Beginn des Anmeldetermins für das Schuljahr 2012 zu entscheiden, ob sie das Abitur zukünftig nach 12 oder nach 13 Jahren anbieten wollen. Hieraus kann nicht entnommen werden, ob eine Schulzeitverkürzung etwa ohne Zustimmung des Schulträgers nicht möglich ist.

Aus der Formulierung ist ferner nicht erkennbar, ob zukünftig jedes Gymnasium einen G-8 und einen G-9-Zug anbieten kann. Sollte dies der Fall sein, besteht die Gefahr, dass hierdurch in der Oberstufe die Differenzierungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.“

Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit einem Gesetzentwurf (Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen / 4. Schulrechtsänderungsgesetz) die als Anlage beigefügten Änderungen eingebracht.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete